

■ Beitragssätze, Grenzwerte und Rechengrößen der Sozialversicherung 2019 (1. Halbjahr)

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenzen (in Euro)				
- Rentenversicherung	6.700	80.400	6.150	73.800
- Arbeitslosenversicherung	6.700	80.400	6.150	73.800
- Kranken- und Pflegeversicherung	4.537,50	54.450	4.537,50	54.450
Versicherungspflichtgrenze (in Euro)				
- Kranken- und Pflegeversicherung	5.062,50	60.750	5.062,50	60.750
Mini- und Midi-Beschäftigung (in Euro)				
- Geringfügigkeitszone	450		450	
- Midi-Zone	451 - 850		451 - 850	
Beitragssätze (in %)				
- Rentenversicherung	18,6			
- Arbeitslosenversicherung	2,5			
- Krankenversicherung ¹⁾	15,5 (14,6 + 0,9)			
- Pflegeversicherung	3,05			
Zusatzbeitrag für Kinderlose	0,25			
Monatliche Höchstbeiträge (in Euro) für Versicherte in der...				
- Rentenversicherung	623,31		571,95	
- Arbeitslosenversicherung	83,75		76,88	
- Krankenversicherung ²⁾	331,24		331,24	
- Pflegeversicherung ³⁾	69,20		69,20	
Kinderlosenbeitrag	11,34		11,34	
Aktueller Rentenwert 7/2018 – 6/2019				
Brutto-Standardrente (45 EP) ⁴⁾	1.441,35		1.381,05	

1) Der allgemeine, paritätisch finanzierte Beitragssatz der GKV liegt bei 14,6%. Hinzu kommt ein (für das Jahr 2019 geschätzter) durchschnittlicher Zusatzbeitrag von 0,9%. Den Zusatzbeitrag können und müssen die einzelnen Krankenkassen erheben, wenn die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht ausreichen, um die Ausgaben zu finanzieren. Den Zusatzbeitrag zahlen ab 2019 nicht mehr allein die Versicherten, sondern paritätisch auch die Arbeitgeber. Er wird einkommensabhängig und ohne feste Obergrenze erhoben.

2) ohne Zusatzbeitrag von 0,9% für Versicherte

3) ohne Sonderbeitrag für Versicherte ohne Kinder

4) auf volle Eurobeträge gerundete Werte für Durchschnittsverdiener mit 45 pEP

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

